



**Einwohnergemeinde  
CH-3852 Ringgenberg**



**Bestattungs- und Friedhofreglement  
der Einwohnergemeinde  
Ringgenberg**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	Art.
<b>I. Bestattungswesen</b>	
Bestattung in der Gemeinde Ringgenberg	1
Meldung der Todesfälle	2
Bestattungsbewilligung	3
Bestattungsort	4
Bestattungszeit	5
<b>II. Friedhofwesen</b>	
Friedhofbezirke	6
Friedhofanlagen und Friedhofgärtner oder –gärtnerinnen	7
Friedhofruhe	8
Gräber	9
Ruhedauer	10
Vorzeitige Graböffnung und –aufhebung	11
Bepflanzung und Unterhalt	12
<b>III. Gebühren</b>	
Gebühren	13
Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung	14
<b>IV. Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen</b>	
Haftungsausschluss	15
Widerrechtliche Zustände	16
Strafbestimmungen	17
Rechtspflege	18
Vollzug und Zuständigkeit	19
Übergangs- und Schlussbestimmungen	20
Anhang: Gebührentarif	

## Gestützt auf

- |   |        |
|---|--------|
| - Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998                                    | 170.11 |
| - Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Ringgenberg vom 11. Juni 1999 |        |
| - Das Dekret betr. das Begräbniswesen vom 25. November 1876               | 556.1  |
| - Das Dekret betr. die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24. Mai 1904    | 556.2  |
| - Die eidg. Verordnung über das Zivilstandswesen vom 1. Juni 1953         |        |

erlässt die Einwohnergemeinde Ringgenberg das nachstehende

## Bestattungs- und Friedhofreglement

### I. Bestattungswesen

Bestattung in  
der Gemeinde  
Ringgenberg

#### Art. 1

- 1 Auf den Friedhöfen Ringgenberg und Goldswil der Einwohnergemeinde Ringgenberg werden Verstorbene bestattet, wenn sie in der Gemeinde schriftenpolizeilich angemeldet waren, zudem Totgeborene oder Kinder, welche vor der 23. Schwangerschaftswoche tot zur Welt gekommen sind, und aufgefundene Leichname.
- 2 Verstorbene ohne schriftenpolizeilichen Wohnsitz können in der Gemeinde Ringgenberg ausnahmsweise bestattet werden, wenn der Gebührenbetrag für Auswärtige entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist. In begründeten Fällen kann von der Anwendung des Gebührensatzes für Auswärtige abgewichen werden.

Meldung der  
Todesfälle

#### Art. 2

Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 2 Tagen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes nach Massgabe der Eidg. Zivilstandsverordnung<sup>1</sup> zu melden

Bestattungsbe-  
willigungen

#### Art. 3

- 1 Die Bestattung wird gestützt auf die Todesmitteilung des Zivilstandsamts bewilligt und erfolgt nach Angaben der Angehörigen.
- 2 In begründeten Fällen wird die Bestattung ohne Todesmitteilung bewilligt.
- 3 Die Angehörigen geben an, ob Erd- oder Feuerbestattung und welche Grabart gewünscht wird. Können keine Angehörigen ermittelt werden, so wird von Amtes wegen eine Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab vorgenommen, wenn keine gewichtigen Gründe dagegen sprechen.

Bestattungsort

#### Art. 4

- 1 Die Bestattung findet in der Regel auf dem Friedhof statt, in dessen Dorf die verstorbene Person wohnhaft war.
- 2 Ausserhalb der öffentlichen Friedhöfe dürfen keine Erdbestattungen erfolgen.
- 3 Die Ausstreuung der Asche ist innerhalb der Friedhofanlagen nicht gestattet.

<sup>1</sup> Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2), Art. 34 f

- Art. 5**
- Bestattungszeit
- 1 Die Bestattung erfolgt nicht vor Ablauf von 72 Stunden.
  - 2 Ausnahmen richten sich nach kantonalem Recht<sup>2</sup>.
  - 3 Bestattungen finden von Montag bis Freitag um 12.00 Uhr statt. Ausnahmen können nach Rücksprache mit dem Pfarramt und dem Friedhofwärter bewilligt werden.

## II. Friedhofswesen

- Art. 6**
- Friedhofbezirke
- Die Gemeinde gliedert sich in die folgenden Friedhofbezirke:
- Ringgenberg
  - Goldswil

- Art. 7**
- Friedhofanlagen und Friedhofwärter
- 1 Die Friedhofkommission entscheidet
    - über die Erstellung, die Gestaltung, wesentliche Veränderungen und die Aufhebung der Friedhofanlagen
    - über die vorzeitige Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern sowie von Familien- und Gemeinschaftsgräbern
    - über die Ordnung und Belegungsweise der Friedhöfe
  - 2 Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Kommission den Friedhofwärter und ist für die umfassende Regelung des Vertragsverhältnisses zuständig.
  - 3 Die Aufgaben des Friedhofwärters sind im Anstellungsvertrag bzw. dem Pflichtenheft geregelt.

- Art. 8**
- Friedhofruhe
- 1 Die Friedhofanlagen sind eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie sind der Bevölkerung frei zugänglich.
  - 2 Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt. Das Mitführen von Hunden in die Friedhofsanlage ist verboten.
  - 3 Der Friedhofwärter kann Personen, die gegen die Vorschriften verstossen, vom Friedhof wegweisen.

- Art. 9**
- Gräber
- 1 Die Friedhöfe sind in Abteilungen und Bestattungsfelder eingeteilt.
  - 2 Es stehen folgende Grabarten zur Verfügung:
    - a) Für Erdbestattungen
      - Sargreihengräber Erwachsene
    - b) Für Urnenbestattungen
      - Urnenreihengräber Erwachsene
    - c) Für Aschenbestattungen
      - Gemeinschaftsgräber Erwachsene
    - d) Kindergrabfeld (*Erd- und Urnenbestattung / Gemeinschaftsgrab*)
      - Kinder bis 12 Jahren
      - Kinder, die vor der 23. Schwangerschaftswoche tot zur Welt kommen
      - Totgeborene
  - 3 Jedes Grab ist mit einem Grabmal zu versehen und soll sich in die Gesamtanlage einpassen.

<sup>2</sup> Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876 (BSG 556.1), Art. 14

Maximale Breite 60 cm, Maximale Höhe 110 cm, Minimaldicke 14 cm  
(Ausnahme Holz- und Schmiedeisen)

Grabplatten Maximalbreite 50 cm, Tiefe 35 cm

Nicht gestattet sind Zementgrabmäler mit Kieselverkleidung und dgl. Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, Gusseisen, Fotografien, Engelsfiguren, Schrifttafeln aus Glas oder Emaille, Blech oder Perlenkränze.

- 4 Die Gräber werden reihenweise mit Betonwinkeln 60 x 50 cm eingefasst.
- 5 Folgende Grabmasse müssen eingehalten werden:
  - a) von Erwachsenen und Kinder über 12 Jahren
    - Erdbestattungen Grabtiefe 180 cm / Grababstand mind. 30 cm
    - Urnenbestattungen Grabtiefe 60 cm
  - b) von Kinder bis 12 Jahren
    - Erdbestattungen Grabtiefe 150 cm
    - Urnenbestattungen Grabtiefe 60 cm
  - d) von Kinder bis 3 Jahren
    - Erdbestattungen Grabtiefe 120 cm
    - Urnenbestattungen Grabtiefe 60 cm
- 6 Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall.
- 7 Die Friedhofkommission ist befugt, neue Grabarten zu schaffen.

#### **Art.10**

Ruhedauer

- 1 Die gesetzliche Grabruhe beträgt 25 Jahre. Für nachfolgende Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber gilt die Ruhezeit des Erstverstorbenen.
- 2 Eine Verlängerung ist bei Sargreihen- und Urnenreihengräbern nicht möglich, kann jedoch bei anderen Grabarten bewilligt werden.
- 3 Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber aufgehoben.

#### **Art. 11**

Vorzeitige Graböffnung und -aufhebung

- 1 Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf von 25 Jahren ist nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalteramts zulässig<sup>3</sup>. Vorbehalten bleibt die Zugabe von Urnen in allen Grabarten. Diese hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes.
- 2 In begründeten Fällen können Urnengräber vor Ablauf der gesetzlichen oder verlängerten Ruhedauer aufgehoben werden.
- 3 Die Gesuchstellenden haben für alle Kosten aufzukommen. Bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

#### **Art. 12**

- 1 Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Es bleibt ihnen freigestellt, die Pflege einem Dritten zu überlassen.
- 2 Bepflanzungen und Unterhalt der Gräber können vertraglich der Gemeinde übertragen werden.
- 3 Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung „Vorausbezahlter Grabunterhalt“.
- 4 Die Umgebungsarbeiten der Gräber und der Unterhalt der Gemeinschaftsgräber und des Kindergrabfeldes werden ausschliesslich durch den Friedhofwärter besorgt.

<sup>3</sup> Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876 (BSG 556.1), Art. 18 Abs. 3

- 5 Nicht gepflegte Gräber von Verstorbenen, die keine Angehörigen mehr haben, werden im Auftrag der Friedhofkommission auf Kosten der Gemeinde in einfacher Form in Ehren gehalten.
- 6 Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Grabpflanzen dürfen nicht höher als 100 cm werden. Besorgen die Unterhaltspflichtigen diese Arbeit nicht, wird diese mit Kostenfolge durch den Friedhofwärter ausgeführt. Der Friedhofwärter ist berechtigt, unzulässigen Grab schmuck und unansehnlich gewordene Pflanzen zu entfernen.
- 7 Bei allen Arten von Gemeinschaftsgräbern werden Kränze und Blumenschmuck während 2 bis 4 Wochen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz zugelassen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofwärter berechtigt, Blumen und Kränze zu entfernen.

### III. Gebühren

#### Art. 13

Gebührentarif

- 1 Die Gebühren bemessen sich nach einem durch den Gemeinderat zu erlassenden Tarif, der innerhalb des im Anhang festgelegten Rahmens liegen muss. (siehe Anhang)
- 2 Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder der mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Personen. Sie haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.
- 3 In besonderen Fällen kann für Bestattungs- resp. Friedhofarbeiten ein Kostenvorschuss verlangt werden.
- 4 Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen dafür aufzukommen. Sie werden nach der Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 328 ZGB bestimmt.

#### Art. 14

Bestattungskosten,  
unentgeltliche Be-  
stattung

- 1 Die Angehörigen haben für die Kosten der Bestattung aufzukommen.
- 2 Hatte der oder die Verstorbene in der Gemeinde Ringgenberg schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die engsten Angehörigen um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.
- 3 Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen.
- 4 Eine unentgeltliche Bestattung findet auf dem Gemeinschaftsgrab statt.
- 5 Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen minimalste Aufwendungen des Bestatters, die Gemeindegebühren und die Leistungen des Sigristen. Sie werden nur im Rahmen des festgelegten Kostentarifs ganz oder teilweise übernommen.
- 6 Sind keine Angehörige vorhanden, so übernimmt die Gemeinde die Kosten im Rahmen des festgelegten Tarifs.

## IV. Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 15**  
Haftungsaus-  
schluss Die Gemeinde lehnt jede Haftung für die auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler, ab. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden
- Art. 16**  
Widerrechtliche  
Zustände Werden Grabmäler widerrechtlich errichtet oder abgeändert, so muss der rechtmässige Zustand auf Anordnung der Gemeinde wiederhergestellt werden. Wird die mit Verfügung erlassene Aufforderung durch die Angehörigen nicht befolgt, so haben sie für alle Kosten der Ersatzmassnahmen aufzukommen.
- Art. 17**  
Strafbestimmungen  
1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen, Vorschriften oder Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft, allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.  
2 Das Bussenverfahren richtet sich nach kantonalem Recht<sup>4</sup>.  
3 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.
- Art. 18**  
Rechtspflege  
Gegen Verfügungen im Bestattungs- und Friedhofwesen kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- Art. 19**  
Vollzug und Zu-  
ständigkeit  
1 Der Gemeinderat vollzieht das Reglement und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.  
2 Die Zuständigkeiten richten sich nach dem Verwaltungsorganisationsreglement
- Art. 20**  
Übergangs- und  
Schlussbestimmungen  
1 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 9. Dezember 2000 aufgehoben.  
2 Bestehende Verträge und Konzessionen gemäss altem Reglement bleiben bis zu deren ordentlichen Ablauf in Kraft.  
3 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

<sup>4</sup> Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (BSG 170.11), Art. 59 f., Gemeindeverordnung vom 11. Juni 1999

Auflagezeugnis

Das vorstehende Reglement wurde 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2012 öffentlich aufgelegt.

Es wurde so beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2012.  
Mit 31 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimme, 1 Enthaltung.

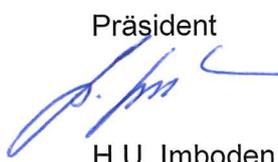
Ringgenberg, 6. Juni 2012

Für die Gemeindeversammlung Ringgenberg

Gemeinderat Ringgenberg

Präsident

Sekretär



H.U. Imboden

P. Riesen

# Bestattungs- und Friedhofreglement

## Anhang Gebührentarif

Gemäss Art. 13 Bestattungs- und Friedhofreglement vom 6. Juni 2012 gilt der nachstehende Gebührenrahmen

beschliesst der Gemeinderat ab 1.1.2013 die folgenden  
(Beschluss des Gemeinderates vom 2. April 2012)

Gebühren	von in SFr.	bis	gültig ab 1.1.2013
a) Erdbestattung Erwachsene			
- Einheimische	1'500.—	2'000.—	1'500.—
- Auswärtige	2'500.—	3'500.—	2'500.—
b) Urnengrab Erwachsene			
- Einheimische	800.—	1'200.—	800.—
- Auswärtige	1'500.—	2'500.—	1'500.—
c) Urne in best. Grab			
- Einheimische	500.—	1'000.—	500.—
- Auswärtige	1'000.—	2'000.—	1'000.—
d) Gemeinschaftsgrab			
- Einheimische	400.—	600.—	400.—
- Auswärtige	1'000.—	1'500.—	1'000.—
e) Kinder bis 3 Jahren im Kindergrabfeld			
- Einheimische	350.—	500.—	350.—
- Auswärtige	650.—	1'000.—	650.—
f) Kinder bis 12 Jahren im Kindergrabfeld			
- Einheimische	450.—	700.—	450.—
- Auswärtige	850.—	1'200.—	850.—
g) Aufbahrung bis 5 Tage			
- Einheimische/Niederried	100.—	200.—	100.—
- Auswärtige	200.—	400.—	200.—
h) Aufbahrung ab 5. Tag (pro Tag)			
- Einheimische/Niederried	20.—	40.—	20.—
- Auswärtige	30.—	60.—	30.—
i) Grabunterhaltungspflege für 25 Jahre	4'000.—	6'000.—	4'000.—
j) Ausgrabungs- und Aufhebungsgebühren		nach Aufwand	
k) Verschiedene Gebühren		nach Aufwand	
- Leichenpass			
- Sargversiegelung			
- Exhumationen			
l) Weitere Arbeiten werden nach dem Tarif des Kantonal-Bernischen Sigristen-, Totengräber- und Friedhofgärtnerverbandes verrechnet und, wo entsprechende Positionen fehlen, nach dem Tarif des Verbandes Schweizerischer Gärtnermeister.			